

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.  
vom 16.12.1991 i. d. F. vom 18.12.2007

Die Stadt Weiden i.d.OPf. – im nachfolgenden Stadt genannt – erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – (BayRS 2129-2-1-UG) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Werden für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertmüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung), kann der Gebührenbescheid an denjenigen gerichtet werden, der sich zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

Die Gebühren nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für Sperrmüllentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 im Rahmen des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung ein, es sei denn, dass die Menge des Sperrmülls das übliche Maß überschreitet. Für jede Sperrmüllentsorgung wird zusätzlich eine Anfahrtsschädigung von 10,00 € pro angefangene 10 m<sup>3</sup> Sperrmüll berechnet.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bei vierzehntägiger Abfuhr setzt sich nach Maßgabe der folgenden Absätze zusammen aus:
  - Litergebühr (Anteile fixe und variable Kosten) und
  - Aufschlag für Bioabfallentsorgung und
  - Herausstellaufschlag.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt 1,42 € pro Liter bereitgestellten Restmüllbehältervolumen.
- (3) Der Jahresaufschlag für die Bioabfallentsorgung beträgt 18 % auf die Litergebühr. Ist der Gebührensschuldner gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, entfällt der Aufschlag.

- (4) Der Jahresaufschlag für das Herausstellen der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 52,00 €. Ist der Gebührenschuldner gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung von der Aufstellung eines Wertmüllgefäßes (Bioabfalltonne) befreit, beträgt der Aufschlag 26,00 €. In den Fällen des § 15 Abs. 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung entfällt der Herausstelleraufschlag.
- (5) Die sich aus vorstehenden Festsetzungen ergebende Gebühr wird auf volle Euro abgerundet. Die einzelnen Gebühren sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Werden auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung zusätzliche Bioabfalltonnen aufgestellt, so beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Bioabfalltonne 89,80 €.
- (7) Ist gemäß § 5 Abs. 1 oder § 6 die Benutzungsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr zu zahlen, so ermäßigt sich die Jahresgebühr für jeden Kalendermonat um 1/12.
- (8) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes beträgt 8,10 €.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1992, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Dies gilt sinngemäß bei einer Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

## § 6

### Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung beendet wird.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 - 8 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Im Falle des § 4 Abs. 9 wird die Gebühr mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.12.1991 (ABI Nr. 24 vom 31.12.1991). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

#### Bekanntmachungen:

- ABI Nr. 24 vom 31.12.1991, gen. m. RS vom 12.12.91, Nr. 230-1521.3 WEN 6
- ABI Nr. 2 vom 03.02.1992, Berichtigung
- ABI Nr. 23 vom 15.12.1992, genehmigt mit RS vom 03.12.1992, Nr. 230-1521.3 WEN 6
- ABI Nr. 23 vom 15.12.1993, genehmigt mit RS vom 25.11.1993, Nr. 230-1521.3 WEN 6
- ABI Nr. 15 vom 16.08.1994
- ABI Nr. 24 vom 30.12.1994
- ABI Nr. 24 vom 31.12.1997
- ABI Nr. 22 vom 01.12.2000

StR-Beschluss vom 17.12.2001  
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001  
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003  
ABI.Nr. 15 vom 01.08.2007  
ABI.Nr. 25 vom 31.12.2007  
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2010  
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2010  
ABI.Nr. 24 vom 31.12.2010